## Taachlatt einziger

## Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 196.

85

g.

ni.

ut.

TT. rb.

8fb. and 7º/4

nal.

49.= tus

abet

enig

R.

n

Mittwoch ben 15. Juli.

1863.

## Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1863,

die ju Reifen nach Rufland erforderlichen Legitimationen betreffend. Rach einer bem Ministerium bes Innern auf biplomatischem Bege zugegangenen Mittheilung ift es in neuerer Zeit mehrfach

vorgetommen, daß Berfonen, welche nach Rugland zu reifen beabfichtigten, an ber bortigen Grenze ober in ben bortigen Safen angehalten und jurudgewiesen werben mußten, weil ihnen bie ben bafigen Borfdriften entsprechenben Legitimationen abgingen. Um nun bas reifende Bublicum vor ben hieraus nothwendig entstehenden Unannehmlichteiten für bie Butunft thunlichft zu bewahren,

bringt Man folgende, in der gedachten Beziehung in Rugland geltende Borfdriften hiermit zur öffentlichen Kenntnig. Der Eintritt nach Rugland ift den Ausländern gestattet, sobald fie entweder Baffe, welche von den taiferl. ruffischen Gefandtfcaften und Confulaten ausgestellt find, ober auch Rationalpäffe und Banberbucher, welche von ben faiferl. ruffifchen Gefandtichaften

ober Confulaten vifirt find, befiten. Dierbei find auch biejenigen nationalpaffe und Wanberbucher nicht ausgenommen, auf welchen gur Zeit eines früheren Aufenthaltes in Rugland angemerkt worden ift, bag auf Grund biefes Aufenthaltes ein befonderer ruffifcher Bag ausgestellt worden fei, fobald nur biefe Legitimationen noch nicht abgelaufen finb.

Bur Ruckehr eines, mit einem noch nicht abgelaufenen Baffe verfebenen Auslanders nach Rugland ift eine neue Biffrung biefes Baffes burch bie taiferl. ruffifden Gefanbtichaften ober Confulate nicht erforberlich.

Much fonnen burch bie Grengen bes ruffifden Reiches Muslander eingelaffen werben auf Grund von Baffen, die ihnen gur Reife über bie Grenze ertheilt worben find, jedoch unter ber Boraussetzung, bag auf biefen Baffen fich bas Bifa ber taiferl. ruffischen Gefandtschaften ober Consulate befindet, und bag seit Aussertigung biefer Baffe nicht mehr als ein Jahr verfloffen ift. Die gegenwärtige Befanntmachung ift in alle in §. 21. bes Prefigesetes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften aufzunehmen.

Minifterium bes Innern. Dresben, am 6. Juli 1863. Greib. b. Beuft. Bernbt.

Befanntmachung, die Gerichtsferien betreffend.

In Gemäßheit ber Berordnung bes Roniglichen Ministerii ber Juftig vom 10. Mary 1859 beginnen bie Gerichteferien alljährlich am 21. Juli und enden mit dem 31. Angust. Es wird foldes mit dem Bemerten in Erinnerung gebracht, daß sonach mah-rend dieser Zeit sowohl bei dem Bezirtsgerichte, als auch bei beffen gerichtsamtlichen Abtheilungen die Erledigung aller, ihrer Beschaffenheit nach nicht zu ben bringlichen zu rechnenben Sachen in Bezug sowohl auf die Leitung des Brocegverfahrens und die Ab-haltung ber Termine, als auch auf die Abfaffung von Entscheidungen, ruht, und baber auch mundliche Anbringen in nicht bringlichen Angelegenheiten, fie mogen ftreitige, ober freiwillige Gerichtsbarteit betreffen, nicht angenommen werben tonnen. Das Directorium Des Roniglichen Begirtegerichtes. Leipzig, am 11. Juli 1863. Dr. Lucius.

Befanntmachung.

Da bei Erottofranlagen bie Breite und Lage jebesmal befonbers bestimmt werben muß, tonnen wir ben Beginn ber Arbeiten baran ohne unfre Benehmigung nicht geftatten. Daber wird bas Trottoirlegen auf öffentlichen Strafen und Plagen ohne borber bei ber Ratheftube ertheilte Erlaubniß bei einer Strafe bis ju gebn Thalern für jeben Contraventionsfall hierburch unterfagt. Der Math ber Stadt Leipzig. Leipzig, am 7. Juli 1863. Soleifiner. Cidorius.

Bekanntmachung.

Die Inhaber ber verlorenen Bfanbicheine Dr. 84036. 88159. 94145 R., Dr. 2527. 11218. 11219. 11220. 11233. 11235. 24926. 43223. 60220. 69703. 69704. 76074. 77939. 84622. 87505. 89927. 89978. 90204. 90215. 92965. 95640. 96327. S., fo wie ber Interimescheine Rr. 76881. 77008. 77039. werben bierburch aufgeforbert, fich bamit unverzüglich bei unterzeichneter Anftalt zu melben, um ihr Recht baran ju beweisen ober biefelben gegen Belohnung gurudzugeben, wibrigenfalls, ber Leibhausorbnung gemäß, bie Pfanber ben Anzeigern merben ausgeliefert merben.

Leipzig, 13. Juli 1863.

Das Leibhaus ju Leipzig.

## Derhandlungen der Stadtverordneten am 8. 3uli 1863.

(Auf Grund bes Prototolls bearbeitet und veröffentlicht.) (Fortfegung) .

Rachbem bie noch unberathenen Theile bes Bubgets burch Befdlugnahme vollends erlebigt waren, brachte Borfteber Dr. 30= feph ein Antwortidreiben bes Rathe auf bie früher an benfelben gerichfete Anfrage, aus welchem Grunde ber als feftftebenb bezeich= nete Bargellirungeplan ber "großen Funtenburg" nicht ber Buftimmung ber Stadtverorbneten unterftellt morben fei, gur Renntnig

Die Berfammlung ließ es nach bem Antrage bes Bauausichuffes hierbei bewenben.

hierauf trug herr Dr. Gunther einige Gutachten bes Musfouffes jum Bau-, Detonomie = und Forftwefen vor. Sie betrafen :

bie Erwerbung bes gur Stammanlage und Steigeleitung ber neuen Bafferleitung erforberlichen Areals.

Der Rath macht hierfiber folgenbe Mittheilung: "Rach Bunct 4 bes Abtommens mit ben herren Griffell und Docwra in London über Berftellung ber Bafferleitung bat bie Stadtgemeinbe ben Unternehmern bas gefammte gur Berftellung ber Bafferleitung fammt Bubehör erforberliche Areal unentgeltlich gur Berfügung ju ftellen, und Sie haben biefem Buncte Ihre Buftimmung ertheilt.

"Benn nun ju ber Ermerbung bes für bie Bochrefervoir-